und auf sonstige Localverhältnisse Rücksicht genommen werden, und darnach sollen die Obrigkeiten die Gebühren stellen, auch ein Minimum und Maximum darnach bestimmen. Nun sehe ich nicht ein, warum dieses nicht gleich in das Gesetz selbst mit aufgenommen und festgestellt wird. In dem Gesetze von Böhmen, worauf ich mich vorhin schon bezogen habe, ist gesagt, der Todtenbeschauer soll 4, 6 — 8 Gr. erhalten. Hier ist es also eine gesetzliche Bestimmung, warum sollte dieses bei uns nicht auch derselbe Fall sein? den Gemeinden werden außerdem noch sehr viele Kosten dadurch zugezogen werden. Sollte ich mir auch hier wieder das zuziehen, wie bei der ersten Berathung, wo gesagt wurde, daß man bei einer solchen Angelegenheit mit Groschen nicht mäkeln müsse, so muß ich doch noch etwas hinzufügen. Ich schließe die Reichen hier gänzlich aus, denn ich glaube, für diese bedürfen wir der Bestimmung nicht, die werden ohnedem mehr als 6 — 8 Gr. bezahlen, ebenso schließe ich aus die notorisch Armen und habe ganz besonders hier die großen Dorfschaften in meiner Gegend im Sinne. Es giebt dort Dorfschaften, die aus 3, 4 bis 5000 Einwohnern bestehen und wo nur ohngefähr der dritte oder gar nur der vierte Theil zu den Vermögendern gehört. Dieser Theil wird sich nicht zu Schulden kommen lassen, den Arzt nicht besser zu bezahlen, als wie das Gesetz vorschreibt, ich beziehe mich aber auf diejenigen, die nur ihr gutes oder gar nur ihr nothdürftiges Auskommen haben, und diese betragen zwei Drittel, ja oft drei Viertheile der Einwohnerschaft in diesen Gemeinden. Daher möchte ich die Kammer ersuchen, daß sie meinem Antrage beitrete, und ihn gleich in das Gesetz mit aufnehme. Ja, in Böhmen müssen die Aerzte die Armen noch gratis besuchen, das will ich aber nicht beantragen, sondern das mag immerhin aus der Gemeindekasse bestritten werden; ich werde mir aber erlauben, meinen Antrag dem Präsidio zu übergeben. Er lautet so: „Der Leichenbeschauer erhält, nach Nähe oder Weite des Weges, 4, 6 bis 8 Gr.; es kann aber ein Vergleich mit ihm auf das ganze Jahr abgeschlossen werden.“ Das ist aus dem in Böhmen geltenden Gesetze entlehnt, was so lange Zeit schon besteht, ja schon über 80 Jahre eingeführt und erst unter Kaiser Franz wieder aufs Neue eingeschärft worden.

Präsident D. Haase: Der letzte Satz des Amendements in Betreff des Abkommens liegt schon in der §. selbst. Der Abg. Scholze hat also beantragt, es möge in diese §. Folgendes aufgenommen werden: „Der Leichenbeschauer erhält — abgeschlossen werden.“ Ich frage, ob die Kammer den Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Präsident D. Haase: Ich bemerke dabei nur, daß eine andre Redaction des Antrags eintreten müsse, wenn derselbe angenommen würde. Es würde der Satz dann so lauten können: „Der Todtenbeschauer hat für jede von ihm verrichtete Todtenschau von denjenigen, die zur Bestreitung des Beerdigungsaufwandes verpflichtet sind, die taxmäßige Gebühr von 4 — 8 Gr. zu empfangen.“ Hieran würden sich die übrigen Worte der §. unverändert anschließen lassen.

Abg. Scholze: Ich bin damit einverstanden.

Referent v. Watzdorf: Ich würde mir doch erlauben, das Bedenken auszusprechen, daß das Maximum der beantragten Taxe von 8 Gr. in einzelnen Fällen, namentlich bei großer Entfernung des Todtenbeschauers vom Orte des Verstorbenen zu niedrig gestellt sein könnte, und würde vorziehen, in Bezug auf die Fassung die der §. der Instruction oder Vollzugsverordnung beizubehalten.

Abg. Scholze: Nur ein einziges Wort. Es ist ausdrücklich in dem von mir angezogenen böhmischen Gesetze gesagt, daß für Nähe und Weite des Wegs nach Befinden der Satz von 4 Gr. auf 6 und 8 Gr. zu erhöhen sei, und das lediglich in der Absicht, damit nicht zu große Bezirke gebildet würden, damit der Arzt bei schlechtem Wetter und Schnee für eine so geringe Bezahlung nicht außerordentlich belästigt würde, oder den Gemeindegliedern durch Fuhren und andere Prästationen neue Beschwerden zugezogen werden. Ich ersuche daher die Kammer, daß sie meinem Amendement beitreten möge. Es ist noch dazu in der Verordnung gesagt, daß das maximum und das minimum nach der Größe und Wohlhabenheit der Gemeinden zu bestimmen sei, so ist doch das Beste, daß dieses hier gleich bestimmt werde; in Böhmen gelten diese Sätze für Stadt und Land. Noch muß ich bemerken, daß es ja in allen Gemeinden in Stadt und Land Reiche und Arme giebt; auf die Reichen und auf die notorisch Armen nehme ich dabei gar keine Rücksicht; denn wenn die Reichen, wie schon gesagt worden, den Luxus dabei übertreiben, und ist dies wahr, so werden diese auch den Arzt besser bezahlen, darum ist auf diese keine Rücksicht zu nehmen; diese werden sich auch auf das Gesetz nicht berufen. Es wäre schlimm, wenn die sich nicht über das Gesetz erheben und dem Arzt mehr geben wollten; die notorisch Armen können den Arzt nicht bezahlen, verlange auch nicht, daß dieses der Arzt umsonst leisten soll, denn diese müssen von den Gemeinden übertragen werden.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Abg. Scholze wünscht theils, daß die Taxbestimmung, die nach der Absicht der Staatsregierung durch Verordnung bestimmt werden soll, in das Gesetz kommen möge, theils hat er für die Taxe selbst einen Satz von 4, 6 und 8 Gr. vorgeschlagen. Beides scheint nicht unbedenklich zu sein. Einmal ist es überhaupt nicht zweckmäßig, Taxbestimmungen, die sich nach den localen und Zeitverhältnissen richten, in ein Gesetz aufzunehmen; denn es kann sein, daß eine Taxbestimmung, die jetzt passend erscheint, nach 10 Jahren, wenn sich die Verhältnisse verändert haben, nicht mehr passend sein würde. Wollte man daher später eine Abänderung eintreten lassen, so würde es dazu einer neuen gesetzlichen Bestimmung bedürfen, wozu doch die Sache nicht wichtig genug zu sein scheint. Dazu kommt die Verschiedenheit der Ortsverhältnisse. Das, was für das platte Land gilt, paßt nicht für große Städte, und selbst unter den Ortschaften des platten Landes finden in Absicht auf Wohlhabenheit und sonst große Verschiedenheiten statt. Dann ist zu bemerken, daß der vorge-

SLUB
Wir führen Wissen.